

hatten, für die Trivialtheilung in 32 Loth erklärt, aber es kommt dabei freilich in Betracht, daß von allen diesen Staaten nur Bayern, und auch dieses nur mit einer kleinen Strecke, an Sachsen grenzt, während längs der ganzen ebenen Grenzstrecke, wo der gegenseitige Detailverkehr am lebhaftesten ist, die Eintheilung der Dreißigtheilung feststeht.

Unter diesen Umständen hielt es die Regierung für nöthig, vor Fassung ihrer Entschliessung zunächst noch das Gutachten des Handels- und Gewerbestandes verschiedener Landestheile durch die Kreisdirectionen zu vernehmen.

Die überwiegende Mehrzahl aller eingegangenen Gutachten hat sich für die Dreißigtheilung ausgesprochen.

Der durchschlagende und im Vordergrund stehende Grund ist allerdings der Vorgang des größten Nachbarstaates und die wahrscheinliche Nachfolge Thüringens; die Eintheilung des Pfundes sei für das fernere Ausland gleichgiltig, wichtig für den Grenzdetailverkehr; man müsse sich also mit den Nachbarn in Uebereinstimmung setzen, welche den meisten unmittelbaren Verkehr mit uns haben.

Dazu komme, daß auch gegen Oesterreich die Dreißigtheilung eine leichtere Ausgleichung gebe, weil ein Wiener Pfund = $1\frac{1}{10}$ Zollpfund sei und daß Oesterreich, wenn es das Zollpfund annimmt, wahrscheinlich auch auf die Dreißigtheilung oder vielleicht noch wahrscheinlicher auf die reine Decimaltheilung kommen werde. Von der Dreißigtheilung mit Decimaltheilung der Unterabtheilungen auf die reine Decimaltheilung einst überzugehen, sei aber leichter, als von der Zweiunddreißigtheilung.

Uebrigens sei die Sache jetzt auch nicht mehr so schwierig, als früher, da sich das ganze Volk an die Dreißigtheilung des Thalers endlich gewöhnt habe, und nun auch in diese Theilung leichter finden werde. Sei die nicht zu läugnende, immer noch bleibende Schwierigkeit des Uebergangs überwunden, so biete dann auch die Dreißigtheilung mit fortgesetzter Decimaltheilung (übereinstimmend mit der Geldtheilung) unläugbare Rechnungsvortheile. Neue Calculationen und neue Gewichte seien in jedem Falle und bei jeder Theilung nöthig. Die wesentlichsten Leute bei Einführung eines neuen Gewichtsystems seien die Detailisten; gefalle die Eintheilung diesen und sei ihnen praktisch bequem, so werde die Einführung sehr rasch vor sich gehen. Da nun hierzu kommt, daß für den deutsch-österreichischen Postverein die Eintheilung des Zollpfundes in dreißig Loth und für den Zollverkehr die Eintheilung des Pfundes in Behntel bereits besteht, so glaubte die Staatsregierung diesen Gründen nachgeben und ebenfalls die preussische Eintheilung annehmen zu müssen. Daß dadurch eine Umarbeitung aller vorhandenen Normalgewichtssätze in ihren Unterabtheilungen nöthig wird, kommt wegen der Geringfügigkeit der Ausgabe nicht in Betracht, sondern führt nur eine Verzögerung in der Einführung der Aemter herbei.

Nachdem man sich solcher Weise für die Adoptirung der preussischen Eintheilung entschieden hatte — womit die gleichzeitige Einführung einer Decimaltheilung für den amtlichen Gebrauch (gegen welche Doppeltheilung der Handelsstand sich überhaupt lebhaft erklärt hat) mit Ausnahme der Zweige, für welche sie bereits eingeführt ist, von selbst fällt — wurde eine Umarbeitung und nochmalige Vorlegung des Gesetzes nöthig. Es kam dabei zur Sprache, ob nicht, da an Einführung des projectirten Massystems jetzt um so weniger zu denken sein dürfte, als die unerwartete Ver-

einigung über das Gewicht die Hoffnungen auf eine gleiche Einigung in Bezug auf das Maßwesen verstärkt, wenigstens etwas mehr Ordnung auch in das sehr verwahrloste sächsische Maßwesen zu bringen sei, ohne für die Maße selbst ein neues System aufzustellen. Die durch das Gewichtsgesetz einmal gegebene Nothwendigkeit, eine Uebersicht zu erlassen und zweckmäßig organisirte Aemter zu errichten, schien die beste Gelegenheit dazu zu bieten.

Man entschied sich dafür, zunächst nichts weiter zu thun, als das gesammte Maßwesen auch für Maße — welches dormalen zum großen Theil in sehr ungeeigneten Händen ist und ohne alle technische Kenntniß und Genauigkeit ausgeübt wird — ausschließlich auf die neu zu errichtenden Aemter zu übertragen. Da nun letztern zu diesem Behufe Normalmaße übergeben werden müssen, wozu sich nur der Landesvermessungsfuß, die Steuerkanne und der echte Dresdner Scheffel von 7,900 Kubikzoll als die jedenfalls richtigsten oder doch bekanntesten Größen dieser drei in Sachsen gesetzlich bestehenden Maße eignen, so wird ohne störendes Eingreifen und ohne außerordentlichen Aufwand für die Bevölkerung sicher allmählich das Ziel erreicht, die nur durch nachlässige Uebersicht im Laufe der Zeit entstandenen Abweichungen in der Größe der gesetzlichen allgemeinen Maße zum Verschwinden zu bringen. Andere als die oben erwähnten Maße sind, wenigstens was den Fuß und den Scheffel anlangt, schon dormalen verboten; es wird also nichts geneuert und nur Mißbräuchen und Nachlässigkeiten gründlich gesteuert. Indem auf solche Weise künftigen allgemeinen Regulirungen des Maßwesens nicht vorgegriffen wird, gewinnt man im Gegentheil durch die vollständige Organisirung der Aemter im Lande auch für das Maßwesen das vorzüglichste Mittel, einst die mit viel größern Schwierigkeiten als Einführung eines neuen Gewichtsystems verbundene Einführung eines neuen Systems von Hohl- und Längenmaßen rasch und zweckmäßig bewirken zu können.

Hiermit sind die beiden Hauptumstände angedeutet, auf welchen die Umarbeitung des frühern Gesetzentwurfes beruht und wenn man hoffen darf, daß in beiden Beziehungen die Ansicht der Staatsregierung ausreichend gerechtfertigt erscheint, so kann wegen der einzelnen Bestimmungen auf die speciellen Motive verwiesen werden.

Diese speciellen Motive werden sich auch auf die den Ständen in Gemäßheit des in der ständischen Schrift vom 27. Mai 1846 ausgesprochenen Wunsches mit vorliegenden Entwürfe zu einer Ausführungsverordnung und zu einer Uebersicht beziehen.

Kann es sich auch rücksichtlich derselben, da sie eben, wegen der Natur und größern Veränderlichkeit ihrer Bestimmungen, nicht Gesetze werden sollen, nicht um eine förmliche Berathung und Zustimmung, sondern nur um ein Gutachten handeln, so war es doch als zweckmäßig und wünschenswerth zu erachten, daß den Ständen ein zu richtigem Verständniß des Gesetzes und seiner Wirkungen dienendes Bild der Art und Weise vorgelegt werde, wie man zunächst die Ausführung anzuordnen gedenkt.

§. 1.

des Gesetzentwurfes entspricht der frühern Fassung von §. 1 und 2 und bedarf keiner Erläuterung.

§. 2.

Es schien nothwendig, im Gesetze selbst dasjenige Urgewichtsstück zu bezeichnen, auf welches schließlich immer